SwissBanking

compendio Bildungsmedien

BankingToday 2.0

Bankwesen und Zahlungsverkehr

Updates zur Auflage 2011 – Ausgabe Februar 2013

Ein von Compendio und Crealogix gemeinsam entwickeltes Lehrmittel für Blended Learning

Bankfachliche Begleitung: CYP, Center for Young Professionals in Banking

Die E-Learning-Module können bei Crealogix lizenziert werden

www.bankingtoday.ch

www.compendio.ch
www.crealogix.com

www.cyp.ch
www.swissbanking.org

Bankwesen und Zahlungsverkehr
Updates zur Auflage 2011 – Ausgabe Februar 2013

Grafisches Konzept und Satz: Mediengestaltung, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich
Illustrationen: Oliver Lüde, Winterthur
Druck: Edubook AG, Merenschwand

Redaktion und didaktische Bearbeitung: Thomas Hirt

Artikelnummer: Update
Auflage: 2. Auflage 2013
Ausgabe: U1023
Sprache: DE
Code: CYP

Alle Rechte, insbesondere die Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Inhalt des vorliegenden Buchs ist nach dem Urheberrechtsgesetz eine geistige Schöpfung und damit geschützt.

Die Nutzung des Inhalts für den Unterricht ist nach Gesetz an strenge Regeln gebunden. Aus veröffentlichten Lehrmitteln dürfen bloss Ausschnitte, nicht aber ganze Kapitel oder gar das ganze Buch fotokopiert, digital gespeichert in internen Netzwerken der Schule für den Unterricht in der Klasse als Information und Dokumentation verwendet werden. Die Weitergabe von Ausschnitten an Dritte ausserhalb dieses Kreises ist untersagt, verletzt Rechte der Urheber und Urheberinnen sowie des Verlags und wird geahndet.

Die ganze oder teilweise Weitergabe des Werks ausserhalb des Unterrichts in fotokopierter, digital gespeicherter oder anderer Form ohne schriftliche Einwilligung von Compendio Bildungsmedien AG ist untersagt.

Copyright © 2010, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich

Korrekturen und Ergänzungen (Februar 2013)

Die Bankenwelt verändert sich laufend. Und so verändert sich auch der Inhalt des Lerntexts von BT 2.0 von Jahr zu Jahr. Es ist ein zentrales Anliegen, dass der Inhalt von BT 2.0 immer aktuell gehalten wird.

Deshalb gibt Compendio Bildungsmedien jedes Jahr auf den Beginn des neuen Schuljahrs hin eine aktualisierte und korrigierte Fassung von BankingToday 2.0 heraus.

Dieses Update sorgt dafür, dass auch die Käufer der 3. Auflage 2011 über die jeweils aktuellsten Informationen verfügen.

- Dieses Update wird während dreier aufeinanderfolgender Jahre jeweils per Anfang Februar ergänzt und auf **www.bankingtoday.ch** publiziert.
- So ist sichergestellt, dass für die Vorbereitung der Abschlussprüfungen im Frühjahr bzw. Sommer sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Lehrmittels bekannt sind.

Tipp: Wir empfehlen, die Änderungen und Ergänzungen des Updates früh in der Vorbereitungsphase im Lehrmittel zu vermerken bzw. in das Lehrmittel zu übertragen. So kann man von einem nicht zu unterschätzenden Repetitionseffekt profitieren.

	Die Bank 1 – Einführung in die Welt der Banken
Seite 21 Abschnitt «Rechtsform»	Nach aktuellem Recht dürfen Banken wieder als Genossenschaften gegründet werden. Der letzte Satz auf Seite 21 kann deshalb gestrichen werden.
Seite 35 Bedeutung der Banken für die schweizerische Wirtschaft	Folgende Zahlen belegen die Bedeutung der Banken für die schweizerische Wirtschaft (Quelle SwissBanking: Der Finanzplatz Schweiz und seine Bedeutung, Ausgabe 2012): • Die Banken sind ein wichtiger **Arbeitgeber**. Über **100 000 Personen** arbeiten in der Schweiz im Bankenwesen. Das sind mehr als 3% der in der Schweiz tätigen Personen. • Die Banken erbringen über **10%** der gesamten **schweizerischen Wirtschaftsleistung.**
Seite 46 Lösung Aufgabe 8 A	Die Handelsbanken wurden als Untergruppe aus der Statistik gestrichen. Die korrekte Lösung lautet deshalb wie folgt: A] In dieser Bankengruppe sind viele verschiedene Banken zusammengefasst, die in Untergruppen eingeteilt wurden. Die **Börsenbanken** haben sich auf das Wertschriftengeschäft und die Vermögensverwaltung spezialisiert. **Ausländisch beherrschte Banken** sind vor allem im Investment Banking und in der Vermögensverwaltung ausländischer Kunden tätig. Zu den **anderen Banken** gehören Institute wie die WIR-Bank oder die cashgate AG.

	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management
Seite 26 Abbildung 12	**Präzisierung zum Kollokationsplan** Nach heute gültigem Recht sind Lohnforderungen der Mitarbeitenden nur noch bis zu einem bestimmten Maximalbetrag privilegiert. Dieser Maximalbetrag entspricht dem UVG-Lohnmaximum (2012: CHF 126 000.–). Lohnteile von Mitarbeitenden über diesem Betrag werden wie Forderungen der 3. Klasse behandelt.
Seite 26 Welche Forderungen sind privilegiert	Änderung der Rechtslage betreffen **Metallkonti.** Neu gilt: Nicht privilegiert sind Metallkonti, bei denen der Kunde nicht Eigentümer des Metalls ist, sondern bloss eine Forderung gegen die Bank auf Herausgabe von Edelmetall hat.
Seite 27 Beispiele André Perrin und Silvia Zysset	Tippfehler in der rechten Spalte der untersten Zeile: Der Kontostand auf dem Konto von Silvia Zysset beträgt CHF 49 600 und nicht 49 900.

	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management
Seite 28 2.6.2 Einlagensicherung	Präzisierung zum Unterschied zwischen privilegierten und gesicherten Forderungen: Ein grosser Teil der privilegierten Einlagen ist durch die Einlagensicherung abgesichert. Zu den gesicherten Einlagen gehören: • **Guthaben** von Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen und öffentlichen Stellen, also z.B. Privat-, Spar-, Anlage-, Lohn-, Nummern-, Depositenkonten und Kontokorrent. • **Kassenobligationen**, die im Namen des Inhabers bei der ausgebenden Bank hinterlegt sind. Damit durch diese Verpflichtung keine Kettenreaktion von Bankkonkursen entsteht, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung auf ein Maximum von CHF 6 Milliarden beschränkt. Dieses Geld zahlen die Banken im Verhältnis ihrer eigenen privilegierten Forderungen an den Verein zur Einlagensicherung ein, wenn ein Konkurs eintritt.
Seite 30 und 59 Aufgabe 6 C)	Die richtige Lösung zu Aufgabe 7 C) lautet: Die Bankengesetzgebung kennt folgende zwei Mittel zur raschestmöglichen Auszahlung der privilegierten Forderungen: • Kleinguthaben werden ausserhalb des Konkurses sofort aus den liquiden Mitteln ausbezahlt. Die FINMA legt im Konkursfall den Betrag fest. • Ein grosser Teil der privilegierten Einlagen ist durch das gesetzlich verankerte Einlagensicherungssystem von esisuisse abgesichert. Mit der Einlagensicherung garantieren die Banken, den Kunden mit gesicherten Forderungen maximal CHF 100 000.– auszuzahlen.
Seite 31 und 60 Aufgabe 7 B)	Das Metallkonto ist nicht privilegiert. Die richtige Lösung zu Aufgabe 8 B) lautet:

2. Klasse		
Privatkonto	CHF	14 627.80
Geschenksparkonto	CHF	21 470.50
Zinsstufensparkonto	CHF	36 790.70
Kassenobligation	CHF	45 000.00
Total 2. Klasse	**CHF**	**117 889.00**
Maximaler Betrag	CHF	100 000.00
Übertrag in 3. Klasse	CHF	17 889.00
3. Klasse		
Übertrag der 2. Klasse	CHF	17 889.00
Metallkonto	CHF	20 400.80
Total 3. Klasse	**CHF**	**38 289.80**

	Geldwäscherei
	Keine Korrekturen bekannt

	Passivgeschäft
Seite 59 Lösung zu Aufgabe 16	Die Antwort auf die Teilaufgabe B) ist nach dem neuen Verrechnungssteuerrecht falsch. Der Verrechnungssteuerabzug ist 0, weil auf Konti die Verrechnungssteuer erst für Zinserträge von über CHF 200.– erhoben wird. Die Lösung zu D) trifft nur zu, wenn das Kontokorrent jährlich abgeschlossen wird. In der Regel erfolgt der Abschluss aber quartals- oder semesterweise. Deshalb wird die Verrechnungssteuer auch für Beträge unter CHF 200.– geschuldet. Die Rechnung sieht wie folgt aus: Brutto-Habenzins (CHF 188.–) – Sollzinsen (CHF 54.–) = Habenzinsüberschuss (CHF 134.–) Verrechungssteuerabzug: CHF 46.90 (35 % von CHF 134.–)

	Basisdienstleistungen
Seite 26 Kap. 2	Die Aussage «Der Zahlungsverkehr ist eine der volkswirtschaftlichen Aufgaben der Banken.» ist begrifflich nicht korrekt. Richtig müsste es heissen: «Die Zahlungsvermittlung ist ...» Begründung: • Zahlungsvermittlung meint die Funktion der Banken aus der Sicht der gesamten Wirtschaft, also aus volkswirtschaftlicher Sicht. • Vom Zahlungsverkehr spricht man dagegen, wenn es um die Ausführung der Zahlungen geht.
Seite 33 Die Swiss Euro Clearing Bank (SECB)	Der Abschnitt muss richtig lauten: Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU und hat keinen direkten Anschluss an die europäischen Zahlungssysteme. Deshalb wurde die Swiss Euro Clearing Bank (SECB) in Frankfurt gegründet. Die SECB hat Zugang zu den europäischen Zahlungssystemen und wickelt mithilfe des euroSIC den schweizerischen Zahlungsverkehr in Euro ab. Die **Teilnehmer** (anstatt: Schweizer Mitgliederbanken) haben ein Verrechnungskonto im euroSIC, das über ein Girokonto bei der SECB täglich abgeglichen wird.

	Die Schweizerische Nationalbank
	Keine Änderungen bekannt